

**Freunde und Förderer des Königin-Mathilde-Gymnasiums
der Stadt Herford e. V.**

- Förderverein des Königin-Mathilde-Gymnasiums –

§ 1 Name des Fördervereins

Der Verein führt künftig den Namen „Freunde und Förderer des Königin-Mathilde-Gymnasiums der Stadt Herford e. V.“. Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen.

- Der Schulname wird im folgenden mit den Initialen KMG bezeichnet. -

§ 2 Zweck des Fördervereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 61ff der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Freunde und Förderer des KMG, die sich ideell und materiell an der Entwicklung der Schule beteiligen wollen, zur Förderung schulischer Belange im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der KMG.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Schulveranstaltungen oder Schulprojekten, für die dem KMG keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- Förderung kreativer, musischer, künstlerischer oder sportlicher Tätigkeiten,
- Förderung von Schulfahrten; Absicherung von Schulfahrten durch finanzielle und soziale Förderung Benachteiligter,
- Förderung bei der Einführung neuer Techniken; Zuschüsse zur Beschaffung dringend benötigter Unterrichtsmittel, soweit diese durch den Schulträger nicht in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden können,
- Anerkennung besonderen Einsatzes von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Aktivitäten im Interesse der Schülerinnen/Schüler und des KMG.

(2)
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie selbstwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Fördervereins

(1)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)
Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, in der Regel auf Vorschlag der Schulleitung. Als Mitglied des Vorstandes hat letztere das Recht, über Beträge bis zu 100,- Euro im Einzelfall im Rahmen der vorhandenen Mittel zu verfügen. Über die Verwendung legt sie innerhalb eines Monats nach Schluss des Geschäftsjahres Rechnung gegenüber dem Vorstand ab.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Vermögen seiner einzelnen Mitglieder.

§ 5 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford (als juristische Person des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für das KMG.

§ 6 Mitglieder des Fördervereins

(1)
Mitglieder des Fördervereins können Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Gemeinden und andere kommunale Körperschaften sein.

(2)
Die Beitrittserklärung zum Förderverein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Förderverein des KMG und dessen Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3)
Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- mit dem Abitur oder Abgang des jüngsten Kindes am KMG, sofern nicht eine weitere Mitgliedschaft im Interesse des KMG gewünscht wird;
- durch Ausschluss; darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Finanzierung des Fördervereins

(1)
Der Förderverein finanziert sich durch

- Beiträge seiner Mitglieder,
- Spenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und andere Zuwendungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern;
- Gewinne aus Geschäftstätigkeiten, die ausschließlich zur Verwirklichung der Ziele des Fördervereins durchgeführt werden;
- Zuwendung von Körperschaften.

(2)
Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Als jährlicher Beitrag sind z. Zt. für Privatpersonen (natürliche Personen) und sonstige Mitglieder mindestens 24,- Euro zu entrichten.

Über Ausnahmen von der genannten Beitragsregelung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende soll ein Vertreter der Elternschaft sein, der/die stellvertretende Vorsitzende ist der/die Schulleiter/in oder der/die stellv. Schulleiter/in.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in vertreten, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(4)

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren Vertreter/in, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(5)

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung, soweit sie die Satzungen und Satzungszweck berühren, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

(2)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des gesamten Vorstandes.
- Wahl des neuen Vorstandes.
Die Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- Wahl von 2 Kassenprüfern;
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Wiederwahl ist zulässig.
- Jede Änderung der Satzung.
- Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(4)

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(5)

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Sofern von der Mitgliederversammlung die Bestellung eines Beirates beschlossen wird, gilt dafür folgendes:

- der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in sowie weiteren Mitgliedern;
- der Aufgabenbereich des Beirates und des Wahlverfahren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beirat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, einschließlich einer Änderung des Zweckes des Vereins, können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.